

# **Zeitpunkt der Unanfechtbarkeit des Umlegungsplans der Umlegung „Oberer Schulweg“ Gemarkung Reuth, Stadt Forchheim**

## **Bekanntmachung des Amtes für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Bamberg vom 30.01.2026**

Gemäß § 71 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), in der jeweils geltenden Fassung, gibt das Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Bamberg, Schranne 3, 96049 Bamberg bekannt, dass der Umlegungsplan der Umlegung „Oberer Schulweg“ am

**02. Dezember 2025**

unanfechtbar geworden ist.

Mit dieser Bekanntmachung wird gemäß § 72 Abs.1 BauGB der bisherige Rechtszustand durch den im Umlegungsplan vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Die Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Flurstücke ein.

Die im Umlegungsplan festgesetzten Geldleistungen sind nunmehr zur Zahlung fällig. Die Stadt Forchheim ist Gläubigerin und Schuldnerin der Geldleistungen und wird die Abwicklung der Zahlungen gesondert regeln.

Das Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Bamberg wird die Berichtigung des Grundbuchs veranlassen und die Berichtigung des Liegenschaftskatasters durchführen.

Bis zur Berichtigung des Grundbuchs liegt der Umlegungsplan im Bauamt der Stadt Forchheim, Birkenfelder Straße 2-4, 91301 Forchheim, während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus. Die Einsicht in den Umlegungsplan ist jedem gestattet, der ein berechtigtes Interesse darlegt.

## **Weitere Hinweise, Datenschutz:**

Gemäß Art. 27a Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) wird die Bekanntmachung im Internet unter der Adresse [www.adbv-bamberg.de](http://www.adbv-bamberg.de) zugänglich gemacht. Personenbezogene Daten werden in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften verarbeitet. Informationen über die Verarbeitung der Daten und die Rechte der betroffenen Personen sind in der Datenschutzerklärung unter [www.ldbv.bayern.de/datenschutz-adbv](http://www.ldbv.bayern.de/datenschutz-adbv) oder bei der zuständigen Behörde erhältlich.

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen den Zeitpunkt der Unanfechtbarkeit des Umlegungsplans kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch** bei dem

**Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Bamberg,  
Schranne 3, 96049 Bamberg**

**oder bei der**

**Außenstelle Forchheim, Dechant-Reuder-Straße 8, 91301 Forchheim**

eingelegt werden.

### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Widerspruchs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Widerspruchs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

gez. Hampl  
Vermessungsdirektor